

Informationen zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

1. Erlaubniserfordernis

Gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes (HeilprG)¹ benötigt derjenige eine Erlaubnis, der die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will. Die Ausübung der Heilkunde ohne eine entsprechende Erlaubnis nach § 1 HeilprG stellt gem. § 5 HeilprG eine Straftat dar.

Folglich benötigen Sie eine Erlaubnis, wenn Sie die Heilkunde ausüben wollen, jedoch nicht als Arzt bestellt sind.

2. Antragsstellung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Schaumburg, Probsthäger Straße 6, 31655 Stadthagen ist für den Bereich des Landkreises Schaumburg für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach vorhergier Antragsstellung zuständig, sofern Sie beabsichtigen sich später im Gebiet des Landkreises Schaumburg als Heilpraktiker/in niederzulassen. Diese Absicht muss bei Antragstellung entsprechend glaubhaft gemacht werden.

3. Erteilungsvoraussetzungen

Um eine Erlaubnis zu erhalten, dürfen keine Versagungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g oder i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprGDV 1)² vorliegen. Für eine Erlaubniserteilung müssen Sie daher folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben
- Sie haben mindestens den Hauptschulabschluss nachzuweisen
- Sie müssen körperlich und geistig gesund sein
- Sie müssen die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen
- Durch eine Überprüfung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten muss ausgeschlossen werden, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

¹ Heilpraktikergesetz (HeilprG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der zzt. geltenden Fassung

² Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (HeilprGDV 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der zzt. geltenden Fassung

4. Antragsunterlagen

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz haben Sie folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein kurzgefasster, unterschriebener Lebenslauf,
2. Ihre Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
3. ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass),
4. ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)³), das bei Antragsstellung nicht älter als einen Monat sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (*Frage im Antragsformular enthalten*),
6. eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht früher als einen Monat ausgefertigt sein darf, wonach „keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihnen wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufes als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt“,
7. eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde (*Frage im Antragsformular enthalten*), ,
8. ein Nachweis darüber, dass Sie mindestens die Hauptschule abgeschlossen haben,
9. eine Erklärung darüber, dass Sie beabsichtigen, sich im Landkreis Schaumburg niederzulassen (*Frage im Antragsformular enthalten*),
10. eine Erklärung darüber, ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis, die eingeschränkte Erlaubnis für den Bereich Psychotherapie, die eingeschränkte Erlaubnis für den Bereich der Physiotherapie oder die eingeschränkte Erlaubnis für den Bereich der Logopädie beantragen wollen (*Frage im Antragsformular enthalten*).

→ Antragsteller, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie betätigen wollen, haben zusätzlich zu den Unterlagen nach den Nummern 1. bis 10. vorzulegen (nur soweit jeweils vorhanden):

11. einen von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad als Diplom-Psychologen/in oder einen Bachelor- oder Masterabschluss im Fach Psychologie (*dieses Zeugnis ersetzt den Nachweis über einen Schulabschluss nach Nr. 8*),
12. Nachweis über die Teilnahme an einer Zusatzausbildung in Psychotherapie,

³ Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), in der zzt. geltenden Fassung

13. Erklärung darüber, dass die Ausübung der Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie erfolgen wird (*Frage im Antragsformular enthalten*).

→ Antragsteller, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie betätigen wollen, haben zusätzlich zu den Unterlagen nach den Nummern 1. bis 10. vorzulegen (nur soweit jeweils vorhanden):

14. Nachweis über den Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG (*diese Erlaubnis ersetzt den Nachweis über einen Schulabschluss nach Nr. 8*),

15. Nachweis über die Teilnahme an einem Nachqualifikationskurs für Physiotherapeuten, der zur Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage (*d. h. ohne weitere schriftliche oder mündliche Überprüfung*) berechtigt (nur sofern vorhanden),

16. Erklärung darüber, dass die Ausübung der Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie erfolgen wird (*Frage im Antragsformular enthalten*)

→ Antragsteller, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Logopädie betätigen wollen, haben zusätzlich zu den Unterlagen nach den Nummern 1. bis 10. vorzulegen (nur soweit jeweils vorhanden):

17. Nachweis über den Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde nach § 1 Abs. 1 LogopG (*diese Erlaubnis ersetzt den Nachweis über einen Schulabschluss nach Nr. 8*),

18. Nachweis über die Teilnahme an einem Nachqualifizierungskurs für Logopäde, der zu der Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage (*d.h. ohne weitere schriftliche oder mündliche Überprüfung*) berechtigt (nur sofern vorhanden)

19. Erklärung darüber, dass die Ausübung der Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Logopädie erfolgen wird (*Frage im Antragsformular enthalten*)

Hinweise:

- Einige der aufgelisteten Dokumente (Nrn. 2, 3, 8, 11, 12, 14, 15, 17 und 18) sind in Kopie einzureichen. Diese Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.
- Sämtliche Erklärungen müssen darüber hinaus datiert und unterschrieben sein.
- Hinsichtlich der Nrn. 5, 7, 9, 10, 13, 16 und 19 (*Fragen im Antragsformular enthalten*) kann auf eine schriftliche Erklärung dazu verzichtet werden, wenn die Angaben im Antragsformular entsprechend gemacht wurden. Ansonsten müssen diese Erklärungen bei Vorlage datiert und unterschrieben sein.
- Bei der ärztlichen Bescheinigung ist es ratsam den behandelnden Arzt genau auf den unter 5. genannten Wortlaut hinzuweisen. Alle wesentlichen unter 5. genannten Bestandteile müssen in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführt sein. Nutzen Sie zur Vereinfachung unseren Vordruck für die ärztliche Bescheinigung. Die ärztliche Bescheinigung darf (wie das Führungszeugnis) zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als einen Monat sein.
- Das behördliche Führungszeugnis (unter 4. aufgelistet) kann bei dem zuständigen örtlichen Einwohnermeldeamt oder Bürgeramt beantragt werden und wird, im Gegensatz zum sog. privaten Führungszeugnis, direkt zum Gesundheitsamt gesendet. Bitte beachten Sie, dass dieses einige Wochen dauern kann. Nehmen

Sie diese Auflistung am besten zur Beantragung des Führungszeugnisses mit, um Verwechslungen mit dem sog. privaten Führungszeugnis zu vermeiden.

5. Erlaubnisverfahren

Nach vollständigem Antragsingang wird geprüft, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f oder g HeilprGDV 1 vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, findet eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten statt.

Sollte diese Überprüfung ergeben, dass Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen, wird **keine** Erlaubnis erteilt.

In Niedersachsen findet diese Überprüfung durch einen Gutachterausschuss des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie statt.

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten gliedert sich dabei in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Dabei ist der schriftliche Teil vor dem mündlichen Teil zu absolvieren. Der schriftliche Teil findet zweimal jährlich, im März und im Oktober, statt. Der mündliche Teil der Überprüfung findet, bei Bestehen der schriftlichen Überprüfung, i. d. R. einige Wochen bis wenige Monate nach dieser statt. Für die rechtzeitige Anmeldung zu einer Überprüfung im März eines Jahres dürfen Ihre Unterlagen erst ab Oktober des Vorjahres eingereicht werden und sollten bis Ende Dezember des Vorjahres beim Gesundheitsamt eingegangen sein. Für die Anmeldung zu einer Überprüfung im Oktober dürfen Ihre Unterlagen erst ab März des gleichen Jahres eingereicht werden und sollten Ihre Unterlagen bis Ende Juli vollständig vorliegen.

Die Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg) zur Überprüfung erfolgt durch das Gesundheitsamt nach vorhergehender Überprüfung der möglichen Versagungsgründe.

Sie selber können sich nicht direkt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie anmelden.

Nach absolvierter Überprüfung erhält das Gesundheitsamt Nachricht vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Im Falle einer bestandenen Prüfung erhalten Sie dann die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

Besonderheiten bei der Erlaubniserteilung für die Ausübung der Heilkunde beschränkt auf den Bereich der Psychotherapie

Bei Antragsstellern, die

- einen von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad als Diplom-Psychologen/in oder einen Bachelor- oder Masterabschluss im Fach Psychologie und
- einen Nachweis über die Teilnahme an einer Zusatzausbildung in Psychotherapie besitzen,

kann eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage in Betracht kommen. Eine erneute Überprüfung durch den Gutachterausschuss wäre dann nicht notwendig.

Besonderheiten bei der Erlaubniserteilung für die Ausübung der Heilkunde beschränkt auf den Bereich der Physiotherapie

Bei Antragsstellern, die

- einen Nachweis über den Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG und
- einen Nachweis über die Teilnahme an einem Nachqualifikationskurs für Physiotherapeuten, der zur Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage berechtigt, besitzen,

kann eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage in Betracht kommen. Eine erneute Überprüfung durch den Gutachterausschuss wäre dann nicht notwendig.

Besonderheiten bei der Erlaubniserteilung für die Ausübung der Heilkunde beschränkt auf den Bereich der Logopädie

Bei Antragsstellern, die

- im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde nach § 1 Abs. 1 LogopG und
- einen Nachweis über die Teilnahme an einem Nachqualifikationskurs für Logopäden, der zur Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage berechtigt, besitzen,

kann eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage in Betracht kommen. Eine erneute Überprüfung durch den Gutachterausschuss wäre dann nicht notwendig.

6. Kosten

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 HeilprG richten sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)⁴ und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -)⁵ und betragen momentan 200 € – 800 €, zuzüglich der Kosten für den Gutachterausschuss.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Schaumburg erhebt die Kosten erst nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens. Die Kosten variieren je nachdem, welche Erlaubnis angestrebt wird und wie die Überprüfung ausfällt (Bestehen/Nichtbestehen).

⁴ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), in der zzt. gültigen Fassung

⁵ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. 1997, 171; ber. 1998, 501), in der zzt. geltenden Fassung